

Angeschlagen am: 23.11.2022
Frühestens abzunehmen am: 02.12.2022
Abgenommen am:

in Drensteinfurt Rinkerode Mersch Ameke Walstedde
Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de bereit.



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

**50. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Drensteinfurt – Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie – 1. Anpassung**

**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB durch
die Bezirksregierung Münster**

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2022 den Feststellungsbeschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) i.V.m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 15.11.2022, Aktenzeichen 35.02.01.800-004/2022.0001, die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 (2) BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans und die zusammenfassende Erklärung liegen im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 16, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags und freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans vom 15.11.2022, Aktenzeichen 35.02.01.800-004/2022.0001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Drensteinfurt gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Der Bürgermeister


Carsten Grawunder

Drensteinfurt, den 22.11.2022

Anlage
Geltungsbereich

